



Universitätsverlag Potsdam

Alina-Camille Berdefy

Auftrag und Möglichkeiten der Kommission für Friedenskonsolidierung im System der Vereinten Nationen

Alina-Camille Berdefy

**Auftrag und Möglichkeiten der Kommission
für Friedenskonsolidierung im System
der Vereinten Nationen**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Informationen zur Autorin:

Die Autorin studiert Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam mit dem Schwerpunkt auf Völkerrecht. Sie arbeitet derzeit als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Europa- und Völkerrecht sowie Europäisches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht von Prof. Dr. iur. Andreas Zimmermann.

Bisherige Publikationen:

- Das Refoulementverbot in der Praxis ausgewählter Vertragsausschüsse der Vereinten Nationen, in: MenschenRechtsMagazin (MRM), 24. Jahrgang 2019, Heft 1/2, S. 86-107
<https://doi.org/10.25932/publishup-43952>

Universitätsverlag Potsdam 2019

<http://verlag.ub.uni-potsdam.de/>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 977 2533 / Fax: 2292
E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Die Schriftenreihe **Staat, Recht und Politik – Forschungs- und Diskussionspapiere = State, Law, and Politics – Research and Discussion Papers** wird herausgegeben von apl. Prof. Dr. iur. Norman Weiß, Universität Potsdam.

ISSN (online) 2509-6974

Kontakt:

weiss@uni-potsdam.de

Soweit nicht anders gekennzeichnet ist dieses Werk unter einem Creative Commons Lizenzvertrag lizenziert:

Namensnennung 4.0 International. Dies gilt nicht für zitierte Inhalte anderer Autoren.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam

<https://doi.org/10.25932/publishup-43947>

Auftrag und Möglichkeiten der Kommission für Friedenskonsolidierung im System der Vereinten Nationen

Alina-Camille Berdefy

I. Einführung

II. Begriff der Friedenskonsolidierung

1. Entwicklung des Peacebuilding-Begriffs im Kontext der VN
2. Inhalt und Bedeutung
 - a) Abgrenzung zu anderen Maßnahmen der Friedenssicherung
 - aa) Peacemaking
 - bb) Peace Enforcement
 - cc) Peacekeeping
 - b) Inhaltliche Bestimmung von Peacebuilding

III. Kommission für Friedenskonsolidierung

1. Entstehung der PBC
2. Zusammensetzung
3. Aufbau und Funktionsweise
4. Generelle Verortung der PBC im VN-Peacebuilding-System

IV. Auftrag der PBC

1. Mandat der Kommission
 - a) Zusammenführungs- und Koordinierungsauftrag
 - b) Verbindungsauftrag
 - c) Beratungs- und Unterstützungsauftrag
 - d) Aufmerksamkeitsauftrag
 - e) Mobilisierungsauftrag
 - f) Analyseauftrag
2. Zwischenbilanz

V. Möglichkeiten der PBC

VI. Fazit

Abstract

Against the background of the internationally growing number of relapses into conflict, especially following civil wars which have already officially been declared as terminated and the increasing relevance of peacebuilding actions of the international community resulting therefrom, this paper examines the work of the Peacebuilding Commission (PBC) of the United Nations. On the one hand, subsequent to some introductory remarks on the concept of peacebuilding itself as well as on the composition and operating modes of the PBC, its particular mandates are identified systematically while inserting them into the larger context of the peacebuilding system of the United Nations and making an assessment of their fulfilment so far. Thereafter, a description of the future opportunities of the Commission in the field of peacebuilding is given in special consideration of its potential within the system of the United Nations and the respective aspects of international law.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der international steigenden Zahl an Konfliktrückfällen insbesondere im Anschluss an bereits offiziell für beendet erklärte Bürgerkriege und die daraus folgende zunehmende Relevanz von *Peacebuilding*-Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft, wird in diesem Beitrag die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen untersucht. Einerseits werden hierbei, nach einigen einführenden Erläuterungen zum Begriff der Friedenskonsolidierung an sich sowie der Zusammensetzung und Funktionsweise der Kommission, zunächst ihre einzelnen Aufträge systematisch unter Einordnung in den Kontext des Peacebuilding-Systems der Vereinten Nationen herausgearbeitet und eine auswertende Bilanz unter ihre bisherige Erfüllung gezogen. Daran anschließend erfolgt eine Darstellung der zukünftigen Möglichkeiten der Kommission im Bereich der Friedenskonsolidierung unter besonderer Berücksichtigung ihres Potenzials innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie der einschlägigen völkerrechtlichen Aspekte.

I. Einführung

Wie bereits in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) ausdrücklich festgelegt, ist es eines der fundamentalsten Ziele der Organisation "to save succeeding generations from the scourge of war". Die, sich in den letzten Jahrzehnten verstärkt abzeichnende, Verlagerung des weltweiten Konfliktgeschehens weg von internationalen Kriegen hin zu innerstaatlichen Konflikten stellt die internationale Gemeinschaft und mithin die Vereinten Nationen (VN) im Hinblick auf dieses Ziel jedoch stetig vor neuartige Herausforderungen.¹ So existiert eine Reihe von Faktoren, welche diese „neuen Kriege“ nur schwer zu bewältigen machen:² die Zunahme gewaltsamer Extremismen,³ die Privatisierung und Fragmentierung der Gewaltakteur*innen, die Brutalisierung von Gewaltstrategien, etc.⁴ Problematisch ist hierbei neben dem aktuell gegebenen Aufkommen zahlreicher neu entstehender Bürgerkriege insbesondere auch die starke Häufung von Gewalttrübfällen in Ländern, in denen die kriegerischen Auseinandersetzungen bereits als beendet eingestuft wurden.⁵ So stellte der ehemalige VN-Generalsekretär Kofi Annan in seinem Bericht *In Larger Freedom* im Jahr 2005 fest, dass rund die Hälfte aller Länder "that emerge from war" innerhalb von fünf Jahren erneut in Gewalt abgleiten.⁶

Unter anderem (u. a.) die Vermeidung solcher Konfliktrübfälle steht indes im Zentrum der Bemühungen im Bereich der sogenannten (sog.) Friedenskonsolidierung (*Peacebuilding*). Die VN, als internationale Organisation mit dem Hauptziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Art. 1 Abs. 1 VN-Charta, haben in den vergangenen Jahren, in Folge der dargestellten Entwicklungen, vermehrt die Notwendigkeit ihrer koordinierten und effektiven Handlungsfähigkeit auf diesem Gebiet erkannt. Im System der VN existiert seit 2005 nunmehr eine, eigens für die Befassung mit diesem Themenbereich eingerichtete, Kommission für Friedenskonsolidierung (*Peacebuilding Commission* – PBC). Seit ihrer Schaffung war die Effektivität ihrer Arbeits- und Funktionsweise regelmäßig Gegenstand grundlegender Überprüfungen. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen, durch Generalsekretär António Guterres initiierten, *Peace and Security Reform* verdienen ihre Entwicklungsmöglichkeiten im VN-Peacebuilding-System indes erneut gesteigerte Aufmerksamkeit.⁷

Im Fokus des vorliegenden Beitrags steht die Untersuchung der Aufgaben und des Auftrags der PBC, sowie ihre erwägenswerten Möglichkeiten unter Einordnung in den Kontext des VN-Systems. Neben dieser vordergründigen Darstellung ihrer Aufträge (IV) und Möglichkeiten (V), wird zudem Wert auf eine gründliche thematische Einführung gelegt. Durch elementare Ausführungen zum Peacebuilding-Begriff (II) sowie eine kursorische Beschreibung der Funktionsweise der PBC (III) wird der Rahmen der späteren Untersuchungen abgesteckt.

II. Begriff der Friedenskonsolidierung

Der Begriff der Friedenskonsolidierung findet weder explizite Erwähnung in der VN-Charta, noch existiert eine allgemein anerkannte Definition im völkerrechtlichen Schrifttum.⁸ Um seiner Bedeutung mehr Klarheit zu verleihen, ist es mithin zunächst sachdienlich einen Blick auf seine Entwicklung im Kontext der VN zu werfen.

1. Entwicklung des Peacebuilding-Begriffs im Kontext der VN

Erstmals ins VN-Vokabular aufgenommen wurde der Begriff des Peacebuilding durch den ehemaligen Generalsekretär *Boutros Boutros-Ghali* in seiner *Agenda für den Frieden* im Jahr 1992 unter dem Stichwort „post-conflict peace-building“.⁹ Er beschrieb dieses als *„action to identify and support structures which will tend to strengthen and solidify peace in order to avoid a relapse into conflict“*¹⁰. Die Betonung liegt hier auf dem stabilisierenden Charakter von Peacebuilding-Maßnahmen, welcher sich auch in der deutschen Übersetzung als *Friedenskonsolidierung* widerspiegelt.¹¹ Ein weiteres zentrales Merkmal dieser „Urbegriffsbestimmung“¹² ist der Gedanke der Beschränkung auf die Post-Konflikt-Phase.¹³ In seinem *Ergänzungsbericht* (1995) erweiterte *Boutros-Ghali* sein Verständnis von Friedenskonsolidierung um die Variante des „preventive peace-building“.¹⁴ Dieser Ansatz wurde allerdings weder im hierauf folgenden *Brahimi-Bericht* des *Panel on United Nations Peace Operations* von 2000,¹⁵ welcher Peacebuilding als *“activities undertaken on the far side of conflict“* definierte,¹⁶ noch im Zuge der Gründung der PBC weiter verfolgt. Erst im Rahmen des *Rosenthal-Berichts*, welcher die Grundlage der Überprüfung der Peacebuilding-Architektur 2015 bildete, wurde erneut für eine präventive Interpretation des Begriffs, beziehungsweise (bzw.) für seine Assimilation an den Terminus *„sustaining peace“* plädiert.¹⁷ Im Rahmen der an diesen Bericht anknüpfenden substanziell inhaltsgleichen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung definierten beide VN-Hauptorgane Peacebuilding als *“an inherently political process aimed at preventing the outbreak, escalation, recurrence or continuation of conflict“*.¹⁸ Von einer Beschränkung des Peacebuilding-Begriffs auf die Post-Konflikt-Phase kann mittlerweile somit nicht mehr die Rede sein.

2. Inhalt und Bedeutung

a) *Abgrenzung zu anderen Maßnahmen der Friedenssicherung*

Um das dieser Arbeit zugrundeliegende Verständnis von Peacebuilding handhabbar zu machen, ist es notwendig vorab eine kurze Abgrenzung zu anderen „friedenssichernden Maßnahmen“¹⁹ der VN zu treffen.

aa) *Peacemaking*

Beim Peacemaking geht es um die friedliche Konfliktlösung durch Maßnahmen nach Kapitel VI der VN-Charta.²⁰ Die Konfliktparteien sollen *während des bewaffneten Konflikts* dazu gebracht werden, die Auseinandersetzungen einzustellen.²¹ Inhaltliches Ziel ist somit die Herstellung eines *negativen Friedens*,²² welcher allgemein als Abwesenheit von Gewalt beschrieben wird.²³

bb) *Peace Enforcement*

Im Gegensatz dazu bedeutet Peace Enforcement die *Beendigung von Kampfhandlungen* mit Zwangsmitteln auf Grundlage von Kapitel VII der VN-Charta, die notfalls mittels Waffengewalt vorgenommen werden kann.²⁴ Auch diese Maßnahmen sind auf das Erreichen eines *negativen Friedens* gerichtet.²⁵

cc) *Peacekeeping*

Etwas schwerer fällt indes teilweise die Abgrenzung von Peacebuilding und Peacekeeping. Betrachtet man seinen Ausgangspunkt, bezweckt traditionelles Peacekeeping mit *militärischem Charakter* den Erhalt eines befriedeten Zustandes als Status quo, ohne auf die Lösung eines Konflikts selbst aktiv einzuwirken.²⁶ Zu Verwirrungen kann der Umstand führen, dass die beiden Konzepte auf operativer Ebene heutzutage regelmäßig in Form von multidimensionalen Friedensoperationen zusammenfallen.²⁷ Trotz dieses möglichen parallelen Verlaufs beider Arten von friedenssichernden Maßnahmen bleibt die inhaltliche Beschränkung des Peacekeeping auf den *negativen Frieden* in Gestalt der Trennung der Parteien des Konflikts allerdings bestehen.²⁸

b) *Inhaltliche Bestimmung von Peacebuilding*

Dem Peacebuilding liegt abweichend dazu ein *positiver Friedensbegriff* zugrunde.²⁹ Frieden ist nach diesem Verständnis mehr als lediglich die Abwesenheit von Gewalt und umfasst jedenfalls die Achtung der Menschenrechte, die Befolgung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie die Einhaltung eines Mindestmaßes an sozialem und wirtschaftlichem Wohlstand.³⁰ Das Ziel dieser *zivilen Aufbaumaßnahmen* ist die Beseitigung struktureller Konfliktursachen und ferner eine umfassende Bewältigung politischer, wirtschaftlicher, sozialer und psychologischer Folgen von Kriegen.³¹ Zusammenfassend ist festzustellen, dass Peacebuilding den Rahmen für eine Vielzahl an möglichen Maßnahmen, wie zum Beispiel (z. B.) die Durchführung von Wahlen,³² bietet, deren exakte Ausgestaltung vom jeweiligen Konfliktgeschehen im Einzelfall abhängig ist.

III. Kommission für Friedenskonsolidierung

In diesem Abschnitt wird, als Grundlage für die späteren Ausführungen, ein cursori-scher Überblick über die Struktur und Funktionsweise der PBC unter Einordnung in das VN-Peacebuilding-System gegeben.

1. Entstehung der PBC

Vorgeschlagen wurde die Gründung einer Kommission für Friedenskonsolidierung im Bericht *A More Secure World* (2004) des *High Level Panel on Threats, Challenges and Change*, welcher eine institutionelle Lücke im System der VN identifizierte: es gebe „no place in the United Nations system explicitly designed to avoid State collapse and the slide to war or to assist countries in their transition from war to peace“.³³ Die VN-Mitgliedsstaaten stimmten, unter Beachtung der Ergänzungen Kofi Annans in seinem *In Larger Freedom* Bericht,³⁴ im Rahmen des *Weltgipfels 2005* folglich der Einrichtung der PBC zu.³⁵ Eingesetzt wurde sie schließlich am 20. Dezember 2005 durch substantiell inhaltsgleiche Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats als deren erstes gemeinsames Nebenorgan auf Rechtsgrundlage der Art. 7, 22, 29 VN-Charta in Gestalt eines *zwischenstaatlichen Beratungsorgans*.³⁶ Dank dieser rechtlichen Konstruktion kann sie von keinem der beiden Gründungsorgane einseitig aufgelöst werden.³⁷

2. Zusammensetzung

Die PBC setzt sich aus 31 Mitgliedern zusammen, welche anteilig vom Sicherheitsrat, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), den maßgeblichsten truppenstellenden Ländern sowie den bedeutendsten geldgebenden Staaten entsandt werden.³⁸ Sie werden für erneuerbare Perioden von zwei Jahren gewählt.³⁹

3. Aufbau und Funktionsweise

Laut ihren Gründungsresolutionen tritt die PBC in verschiedenen Konfigurationen zusammen.⁴⁰ Ihr Hauptgremium ist der Organisationsausschuss (*Organizational Committee*), welcher u. a. für Verfahrensfragen und die Ausarbeitung der Arbeitsmethoden der Kommission verantwortlich ist.⁴¹ Über die Agenda der PBC, insbesondere über die Einsetzung der länderspezifischen Formate (*Country-Specific Configuration – CSC*),⁴² der zweiten Konfiguration der Kommission, entscheidet der Organisationsausschuss in Folge eines *Beratungsersuchens* durch den Sicherheitsrat, die Generalversammlung, ECOSOC, den Generalsekretär oder durch einen betroffenen Post-Konflikt-Staat.⁴³ Dem Sicherheitsrat kommt hierbei als Folge seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Art. 24 VN-Charta insoweit eine privilegierte Stellung zu, als dass ECOSOC und die Generalversammlung u. a. nach Art. 12 VN-Charta nur dann entsprechende Beratungsersuchen an die Kommission stellen können, wenn der Sicherheitsrat nicht mit dem jeweiligen Land befasst ist.⁴⁴ Dies gilt sinngemäß auch für die Anfragen der betroffenen Länder selbst.⁴⁵

Die CSCs stellten ursprünglich das „Herzstück“⁴⁶ der inhaltlichen Arbeit der PBC dar und befassen sich einzeln mit konkreten Post-Konflikt-Ländern, wobei neben den Mitgliedern der Kommission z. B. auch Vertreter*innen des betroffenen Staates, regionaler Organisationen, internationaler Finanzinstitutionen sowie der Zivilgesellschaft an ihren Sitzungen beteiligt sein können.⁴⁷ Bisher wurden CSCs zu Burundi, Sierra Leone, Guinea-Bissau, der Zentralafrikanischen Republik (ZAR), Guinea und Liberia eingerichtet, wobei die Guinea-Konfiguration ihre Arbeit in Folge eines Ersuchens des guineischen Präsidenten 2017 wieder einstellte.⁴⁸

Wie bereits angedeutet, hat die Konzentration der Arbeit der PBC auf die CSCs in den letzten Jahren, besonders seit der Überprüfung 2015, stark abgenommen.⁴⁹ Stattdessen findet ein Großteil der inhaltlichen Arbeit nunmehr unter Beteiligung aller PBC-Mitglieder, als Ausdruck der Stärkung kollektiver Bemühungen, im Organisationsausschuss statt.⁵⁰ Die Kommission entscheidet über alle internen und externen Angelegenheiten nach dem *Konsensprinzip*.⁵¹ Ihre Beschlüsse sind lediglich empfehlender Natur und besitzen mithin keine rechtliche Bindungskraft.⁵²

4. Generelle Verortung der PBC im VN-Peacebuilding-System

Angesichts der zahlreichen Akteur*innen, dem breiten Aufgabenspektrum und der vielfältigen Handlungsformen im Bereich des Peacebuilding, ist es zu Zwecken der Übersichtlichkeit geboten, eine prinzipielle Verortung der Kommission innerhalb dieses Systems vorzunehmen. Grundsätzlich wird zunächst zwischen *operativen* und *koordinativen Formaten* der VN unterschieden.⁵³

Operative Formate sind einzelfallbezogen und auf das unmittelbare Eingreifen vor Ort gerichtet.⁵⁴ Gemeint sind besonders die Peacebuilding-Büros in den jeweiligen Ländern (*Peacebuilding Support Offices, Integrated Offices*), umfassende Zivilmissionen, multidimensionale Friedensoperationen sowie internationale Übergangsverwaltungen.⁵⁵

Im Gegensatz dazu gehört die, teils als „neue Architektur der Friedenskonsolidierung“⁵⁶ bezeichnete, Trias aus PBC, *Peacebuilding Support Office* (PBSO) und *Peacebuilding Fund* (PBF),⁵⁷ zu den *koordinativen Formaten* des VN-Engagements.⁵⁸ Zuletzt wurde jedoch verstärkt dafür plädiert, unter „Peacebuilding Architektur“ darüber hinaus das gesamte System an Peacebuilding-Beteiligten der VN zu verstehen.⁵⁹

Das PBSO fusionierte im Januar 2019 im Rahmen der eingangs erwähnten *Peace and Security Reform* zusammen mit dem ehemaligen *Department of Political Affairs* zum neuen *Department of Political and Peacebuilding Affairs* (DPPA), innerhalb dessen es allerdings weiterhin bestehen bleibt.⁶⁰ Neben der Unterstützung der Arbeit der PBC ist es insbesondere für das Bündeln und Analysieren von interdisziplinärer („*cross-pillar*“) Peacebuilding-Expertise im VN-System zuständig.⁶¹

Der PBF soll insbesondere die schnelle Freigabe von Ressourcen (*Immediate Response Facility*) und kurzfristige Brückenfinanzierungen ermöglichen.⁶² Die Kommission kann allerdings nicht selbst über ihn verfügen, denn der PBF untersteht dem Generalsekretär und wird vom PBSO verwaltet.⁶³

IV. Auftrag der PBC

Im folgenden Abschnitt wird dargestellt, welche Aufgaben die Kommission im System der VN wahrnimmt bzw. wahrnehmen soll.

1. Mandat der Kommission

Die anfängliche strenge Beschränkung des Mandats der PBC auf reine *Post-Konflikt*-Situationen laut ihren Gründungsresolutionen kann mittlerweile in Hinsicht auf das neuerdings in Hinsicht auf einen präventiven Aspekt erweiterte Peacebuilding-Verständnis der VN (s. o.) als aufgelockert angesehen werden.⁶⁴

Die Aufträge der Kommission wurden ursprünglich in Ziffer 2 der genannten Gründungsresolutionen in einer Art Katalog festgelegt.⁶⁵ Im Jahr 2015 wurden im Zuge der Überprüfung des Peacebuilding-Systems einige Ergänzungen zu diesen Aufträgen vorgenommen.⁶⁶ Sie lassen sich systematisch in folgende Hauptaufträge extrahieren:

a) *Zusammenführungs- und Koordinierungsauftrag*

Der zentrale *Zusammenführungsauftrag* der Kommission, als denklogischer Zwischenschritt zu ihrem Koordinierungsauftrag, betrifft die Vereinigung aller wesentlichen Beteiligten an Peacebuilding-Maßnahmen innerhalb desselben institutionellen Rahmens:⁶⁷ der PBC.

Die Kommission ist vor diesem Hintergrund befugt neben ihren Mitgliedern zusätzliche Korrespondent*innen zur Teilnahme an ihren Treffen einzuladen, wie z. B. Mitgliedsstaaten der VN, die keine Mitglieder der PBC sind, Repräsentant*innen anderer relevanter VN-Einheiten, internationale Finanzinstitutionen sowie regionale und

subregionale Organisationen.⁶⁸ Eine ständige Einladung zu den Kommissionssitzungen haben insofern die *Europäische Union*, der *Internationale Währungsfonds (IWF)*, die *Weltbank* und die *Organisation für Islamische Zusammenarbeit* inne.⁶⁹

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem der Fokus der PBC auf die Wichtigkeit der Einbindung nationaler Akteur*innen. Einerseits sind hiervon nationale Regierungen oder Übergangsautoritäten erfasst.⁷⁰ Andererseits ermutigen der Sicherheitsrat und die Generalversammlung die Kommission u. a. in den Gründungsresolutionen explizit dazu, sich mit der Zivilgesellschaft in Gestalt von NGOs, unter besonderer Erwähnung von Frauenorganisationen und Beauftragter des privaten Sektors, zu beraten.⁷¹ In seiner ersten Sitzung verfasste der Organisationsausschuss in Reaktion darauf sogleich seine *Provisional guidelines for the participation of civil society in meetings of the Peacebuilding Commission*.⁷² Die PBC soll den Vertreter*innen der Zivilgesellschaft die Möglichkeit geben ihr spezifisches Fachwissen zu konkreten Themen in die Beratungen internationaler Entscheidungsträger*innen einzubringen.⁷³ Allerdings kommt ihnen in Anbetracht der „*intergovernmental nature*“ der PBC insoweit keine gleichwertige Stellung zu, als dass sie in diesen Sitzungen keine verhandelnde Rolle einnehmen können.⁷⁴ Allein ihre ständige Einbindung in die Kommissionsarbeit lässt jedoch bereits eines der wichtigsten Prinzipien erkennen, die der Friedenskonsolidierungsarbeit durch die VN zugrunde liegen: das Prinzip der „*national ownership*“.⁷⁵ Dessen Essenz besteht in dem Gedanken, dass Peacebuilding-Maßnahmen, z. B. in Form von institutionellen Reformen, den betroffenen Empfängerstaaten dieser Handlungen nicht von außen aufoktroziert werden können und sollen.⁷⁶

Durch die Versammlung aller relevanten Akteur*innen an einem Tisch, soll die PBC das internationale Engagement in der Übergangsphase von der Beendigung eines bewaffneten Konflikts bis zum Einsatz der regulären Entwicklungszusammenarbeit zudem besser koordinieren.⁷⁷ Wie bereits angedeutet, sind im Peacebuilding-Bereich eine Vielzahl von Akteur*innen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der VN aktiv, wie z. B. internationale bzw. regionale Organisationen, lokale Regierungen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Finanzinstitutionen sowie VN-Missionen, unterschiedliche Abteilungen des VN-Sekretariats, VN-Sonderorganisationen, etc.⁷⁸ Sie sind dabei naturgemäß jeweils auf ihre Autonomie und die Umsetzung ihrer eigens entwickelten Strategien bedacht.⁷⁹ Bereits innerhalb des VN-Systems konkurrieren somit zahlreiche Stellen oftmals miteinander um diesbezügliche Kompetenzen und Zuständigkeitsbereiche.⁸⁰ Hintergrund des *Koordinierungsauftrags* der Kommission ist mithin die dringende Notwendigkeit der Schaffung von Kohärenz und Abstimmung in Betracht auf die verschiedenen Handlungsformen und Ebenen des umfassenden Peacebuilding-Systems innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen.⁸¹

b) Verbindungsauftrag

Auch wenn der Gedanke eines *Verbindungsauftrags* den Gründungsresolutionen bereits teils inherent war, so erfolgte seine ausdrückliche Formulierung erst im Rahmen der Überprüfung 2015.⁸² Demnach soll die PBC eine „*bridging role*“ zwischen, insbesondere den Hauptorganen, aber auch den anderen relevanten Einheiten der VN einnehmen.⁸³ Allein ihr Charakter als erstes gemeinsames Nebenorgan von Generalversammlung und Sicherheitsrat legt diese Zweckbestimmung indes nahe.

Die genannte Brücke soll die Kommission u. a. *„by sharing advice on peacebuilding needs and priorities, in line with the respective competencies and responsibilities of these bodies“* bauen.⁸⁴ Gerade diese unterschiedlichen Kompetenzen und Verantwortungsbereiche der verschiedenen Organe sind es, die zu einer mangelnden Abstimmung zwischen ihnen führen. So ist der Sicherheitsrat geradezu ausschließlich für die Behandlung von Post-Konflikt-Situationen zuständig, welches, in Angesicht seiner Fokussierung auf sicherheitspolitische Aspekte und die daraus resultierende Vernachlässigung entwicklungspolitischer Ansätze, die Herausbildung eines diesbezüglichen Ungleichgewichts vorantreibt.⁸⁵ Vor diesem Hintergrund ist es ein Hauptauftrag der PBC die „sicherheitsorientierte Herangehensweise des Sicherheitsrates“⁸⁶ mit entwicklungsorientiertem Vorgehen, wie z. B. demjenigen des ECOSOC, zu verknüpfen.⁸⁷ Letztendlich ist ihr Verbindungsauftrag sogleich Ausdruck des bereits vom *High Level Panel* identifizierten Bedürfnisses nach Schließung der diesbezüglichen institutionellen Lücke (s. o.).

c) *Beratungs- und Unterstützungsauftrag*

Der *Beratungsauftrag* der PBC besteht sowohl hinsichtlich der eben genannten Organe der VN als auch gegenüber den Post-Konflikt-Ländern. In Bezug auf die VN-Organe wird schon in den Gründungsresolutionen eine Vorrangigkeit der Beratungersuchen des Sicherheitsrats etabliert (s. o.). Sie kommt insbesondere zum Tragen, wenn dieser um Empfehlungen bezüglich einer Post-Konflikt-Situation bittet, mit welcher er aktiv, z. B. in Form einer laufenden Friedensmission, befasst ist.⁸⁸ Abgeleitet wird das Privileg, wie bereits erwähnt, aus seiner Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit nach Art. 24 VN-Charta.⁸⁹

Eine weitere wichtige Beratungsfunktion kommt der PBC zudem in der Übergangsphase hin zum Aufbau nachhaltiger Strukturen im Bereich der Entwicklungsfragen gegenüber dem ECOSOC zu.⁹⁰ Auch andere VN-Organe sowie die Mitgliedstaaten können die PBC um Rat bitten, wenn eine bestimmte Situation gewaltsam zu eskalieren droht.⁹¹ Eine Berichterstattung durch die PBC auf jährlicher Basis erfolgt zudem sowohl an die Generalversammlung als auch an den Sicherheitsrat.⁹²

Hinsichtlich der Post-Konflikt-Länder ist der Beratungs- zusätzlich mit einem *Unterstützungsauftrag* verknüpft. Die betroffenen Länder sollen bei den nötigen Wiederaufbaumaßnahmen z. B. mit Hilfe ständig aktuell gehaltener, „integrierter Gesamtstrategien“ (*Integrated Peacebuilding Strategy* - IPBS) begleitet werden.⁹³ Was diese Strategien konkret beinhalten sollen wurde jedoch weder in den Gründungsresolutionen noch im Rahmen der Überprüfung 2015 festgelegt, sodass die Mitglieder der PBC diesen Inhalt selbst definieren mussten.⁹⁴ Demnach ist eine solche integrierte Strategie ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes „Rahmendokument“,⁹⁵ das einerseits wechselseitige politische, sicherheitsorientierte und entwicklungsfokussierte Verpflichtungen der PBC und des Post-Konflikt-Landes benennt und andererseits die konkreten Ziele dieser Kooperation herausstellt.⁹⁶ Es bleibt insoweit klarzustellen, dass die IPBS keineswegs bereits bestehende nationale Strategiepapiere, wie z. B. die *Poverty Reduction Strategy Papers* von Weltbank und IWF, ersetzen sollen, sondern vielmehr Kohärenz in Gestalt einer Art „Meta-Plan“ zwischen ihnen schaffen soll.⁹⁷ Ebenso wenig sind sie als Strategie für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung gedacht.⁹⁸ In Bezug auf den Inhalt der IPBS liegt das Augenmerk vordergründig auf der Identifizierung der jeweils vier dringendsten Prioritätsbereiche des Post-

Konflikt-Wiederaufbaus.⁹⁹ Der gesamte Prozess der Erarbeitung dieser Strategien basiert zudem ebenfalls auf dem Prinzip der „national ownership“ (s. o.).¹⁰⁰ Die erste von der PBC erstellte IPBS war der *Strategic Framework for Peacebuilding in Burundi* im Juni 2007.¹⁰¹

Wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, können Post-Konflikt-Länder sich allerdings auch selbst mit Beratungsersuchen zu einzelnen Peacebuilding-Aspekten an die PBC wenden, ohne dass diese eine entsprechende CSC im Rahmen ihrer Agenda einrichtet und eine entsprechende IPBS erarbeitet.¹⁰²

Zusammenfassend lässt sich die Rolle der PBC im Rahmen ihres *Beratungs- und Unterstützungsauftrags* also einerseits in Bezug auf die VN-Organen als Übermittlerin spezifischen und teilweise situationsgebundenen Peacebuilding-Fachwissens beschreiben und andererseits in Hinsicht auf die Post-Konflikt-Länder als Koordinatorin und Begleiterin auf dem Weg der Problembekämpfung in der Nachkonfliktphase.

d) *Aufmerksamkeitsauftrag*

Hintergrund dieses Auftrags ist u. a. die kurze Aufmerksamkeitsspanne des Sicherheitsrates bezüglich der einzelnen Post-Konflikt-Situationen, welche aus der Vielzahl von aktuellen Krisen folgt, mit welchen er sich simultan befassen muss.¹⁰³ Bereits nach 18 bis 24 Monaten sieht sich ein Großteil der betroffenen Post-Konflikt-Länder in der Regel dem schwindenden Interesse der internationalen Gemeinschaft und der damit einhergehenden Minderung der ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen ausgesetzt.¹⁰⁴ Dieser Umstand verschärft indes das Risiko eines „Wiederaufflammen[s] von Gewalt“.¹⁰⁵ Der *Aufmerksamkeitsauftrag* der PBC ist mithin auf die Verlängerung der Aufmerksamkeitsspanne der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf die Post-Konflikt-Regenerierung der betroffenen Länder, ihren Wiederaufbau, die Institutionsbildung (*institution-building*) sowie auf die Erzielung eines nachhaltigen Friedens gerichtet.¹⁰⁶ Die Kommission soll es den betroffenen Ländern ermöglichen, so lange internationale Beachtung und Unterstützung zu erhalten, bis sie tatsächlich einen „sich selbst tragenden Frieden“¹⁰⁷ erreicht haben.

e) *Mobilisierungsauftrag*

Der *Mobilisierungsauftrag* der PBC beinhaltet die Sicherstellung vorhersehbarer und planbarer Finanzierung von Peacebuilding.¹⁰⁸ Während Mittel für klassische sicherheitspolitische Maßnahmen aus Pflichtbeiträgen bezogen werden, müssen Ressourcen für zivile Peacebuilding-Maßnahmen z. B. auf Konferenzen oder über Appelle akquiriert werden.¹⁰⁹ Die damit einhergehende Unsicherheit stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der effektiven Arbeit im Peacebuilding-Bereich dar. Gerade im Rahmen der „frühen Finanzierung“¹¹⁰ (*early recovery activities*) zwischen der Konfliktbeendigung und der Aufnahme der Entwicklungszusammenarbeit besteht entsprechender Handlungsbedarf.¹¹¹ Die PBC soll durch ihren Mobilisierungsauftrag zu einer umfassenderen Planungssicherheit für Peacebuilding-Maßnahmen beitragen.

f) *Analyseauftrag*

Unter dem *Analyseauftrag* der Kommission ist vordergründig die Erarbeitung von sog. „optimalen Verfahrensweisen“ (*best practices*) zu verstehen,¹¹² welche anhand konkreter Erfahrungswerte in Form von Empfehlungen und Informationen für alle wichtigen Akteur*innen entwickelt werden sollen.¹¹³ Sie sollen insbesondere auch

den mit Peacebuilding-Aufgaben betrauten nationalen Einrichtungen der Mitgliedsstaaten bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.¹¹⁴ Die Grundlage dieses Auftrags stellt die mangelnde systematische Auseinandersetzung mit allgemeinen Fragen des Peacebuilding im Rahmen der VN insgesamt dar.¹¹⁵

2. Zwischenbilanz

Aus den vorangegangenen Darstellungen ergibt sich ein breit gefächertes Aufgabenspektrum der PBC. Eine Antwort auf die Frage, ob sie diese Aufträge bisher erfüllt hat, kann nicht eindeutig gegeben werden.

Im Rahmen der Überprüfung des Peacebuilding-Systems 2010 wurde insoweit festgestellt, dass *"the hopes that accompanied the founding resolutions have yet to be realized"*.¹¹⁶ Nur wenig hatte sich an dieser ernüchternden Bilanz bis zur Überprüfung 2015 geändert, wie die Expert*innengruppe um *Gert Rosenthal* in ihrem Bericht konstatierte.¹¹⁷

Kritisiert wurden dabei insbesondere folgende Punkte: die PBC habe es nicht geschafft der Fragmentierung der Peacebuilding-Landschaft durch ihre *Koordinierungs- und Verbindungsfunktion* ausreichend entgegenzuwirken,¹¹⁸ sie könne ihre *Beratungsfunktion* in Folge limitierter Ersuchen durch andere VN-Organen nur erschwert wahrnehmen,¹¹⁹ die Kommission habe in Bezug auf ihren *Analyseauftrag* noch nicht genug zur Herausbildung eines kollektiven Peacebuilding-Wissens beigetragen,¹²⁰ die Arbeit in ihren CSCs verlaufe schleppend und unkoordiniert und habe ein mangelndes Interesse an der Teilhabe an ihren Sitzungen zur Folge, was schlussendlich die *Begleitungsfunktion* der Kommission einschränke.¹²¹ Auffällig ist hierbei, dass ein beträchtlicher Teil der bemängelten Defizite von der mangelnden Kooperation anderer Organe oder Akteur*innen abhing. Diese eingeschränkte Autonomie und Abhängigkeit der PBC wird mitunter als eine ihrer größten Schwächen bezeichnet.¹²² Ungeachtet dessen identifiziert der *Rosenthal-Bericht* auch kleine, aber dennoch positive Schritte auf dem Weg der Erfüllung ihres Auftrags bis 2015, z. B. in Bezug auf ihre *Unterstützungsfunktion*. Demnach sei es den CSCs teils gelungen Diskussionen über spezielle Peacebuilding-Themen auf internationaler Ebene anzuregen.¹²³

Tatsächlich wurden die im Zuge der Überprüfung 2015 gemachten Reformvorschläge bislang überraschend weitgehend umgesetzt,¹²⁴ was auch eine deutliche Effektivitätssteigerung der Arbeit der PBC und mithin einen Schritt in Richtung Realisierung ihrer Aufträge mit sich bringt. Besonders hervorzuheben sind dabei zum einen die verbesserte Erfüllung ihres *Verbindungs- und Beratungsauftrags* z. B. durch die Befassung mit regionalen Friedenskonsolidierungsthemen.¹²⁵ So forderte der Sicherheitsrat die Kommission etwa dazu auf, sich eingehend mit der Situation in der Sahelzone zu befassen und ihn diesbezüglich zu beraten.¹²⁶ Auch mit dem ECOSOC und der Generalversammlung fanden folglich, nach entsprechenden Interessensbekundungen, vermehrt Austausche zum Sahel statt.¹²⁷ Zudem ist eine steigende Tendenz an Beratungsersuchen zu einzelnen Peacebuilding-Themen durch betroffene Staaten selbst zu erkennen, welche nicht auf der PBC-Agenda stehen.¹²⁸ Auch ihre *Unterstützungs- und Aufmerksamkeitsfunktion* erfüllt die Kommission folglich immer flexibler. Besonders die effektive Erfüllung ihres *Mobilisierungsauftrags* steht jedoch weiterhin aus.¹²⁹ Grundsätzlich kann allerdings eine begrüßenswerte Verbesserung der Arbeit der PBC, sowohl intern als auch extern, festgestellt werden.¹³⁰

An den, in den Gründungsresolutionen festgelegten, Aufträgen der PBC wurde sowohl im Rahmen der Überprüfung 2010 als auch in den Resolutionen von Sicherheitsrat und Generalversammlung, als zweitem Teil der Überprüfung 2015, festgehalten.¹³¹ Aus diesen erneuten Formulierungen ist ein fortgesetztes Abstellen auf diese speziellen Aufträge als Leitmotive und Ziele der Arbeit der PBC abzuleiten.¹³²

Friedenskonsolidierung in Post-Konflikt-Staaten ist ein höchstkomplexes und interdisziplinäres Vorhaben. Es ist gerade Sinn und Zweck der Arbeit der Kommission auf eine Vereinigung der drei Säulen der VN – *Sicherheit und Frieden, Menschenrechte und Entwicklung* – hinzuwirken um durch ihre gegenseitige Ergänzung effektive Ansätze der Problemlösung zu schaffen.¹³³

Abschließend ist festzuhalten, dass die Aufträge der PBC in den jeweiligen Resolutionen und Berichten vergleichsweise allgemein formuliert wurden.¹³⁴ Einerseits wird dadurch eine „trennscharfe Unterscheidung“ zwischen den einzelnen Aufgaben unmöglich gemacht,¹³⁵ andererseits könnte gerade dieser weite Wortlaut Raum für eine „erweiternde Interpretation des Mandats“ der Kommission eröffnen.¹³⁶

Die PBC deckt zusammenfassend betrachtet zwar ein breites Spektrum an Aufgaben ab, jedoch ist sie kein VN-Organ mit umfassender Zuständigkeit für den gesamten Peacebuilding-Bereich der Vereinten Nationen.¹³⁷

V. Möglichkeiten der PBC

Aufbauend auf den vorangegangenen Ausführungen werden in diesem Abschnitt die Möglichkeiten der PBC im VN-System, gerade vor dem Hintergrund verschiedener aktueller Entwicklungen, dargestellt.

Erwähnenswert ist zunächst die eingangs genannte umfassende *Peace and Security Reform*, welche fünf zentrale strukturelle Neuerungen des Friedens- und Sicherheitspfeilers vorsieht und letztlich auch als eines der Produkte der Überprüfung des VN-Peacebuilding-Systems 2015 gesehen werden kann.¹³⁸ Sie zielt insbesondere auf die Beseitigung der bestehenden Fragmentierung des Pfeilers, die Priorisierung der Konfliktprävention sowie des Konzepts des „sustaining peace“ (s. o.) und die jeweils engere Anbindung an den Entwicklungs- und Menschenrechtspfeiler ab.¹³⁹ Zwar gehört die PBC durch ihren Charakter als Nebenorgan von Sicherheitsrat und Generalversammlung nicht ausschließlich dem Friedens- und Sicherheitspfeiler an, allerdings ergeben sich aus der Reform für sie implizit, trotz fehlender Formulierung konkreter Umstrukturierungspläne des Generalsekretärs für die PBC selbst, Konsequenzen, die sich auf die Möglichkeiten ihrer Arbeit auswirken.

So stellte *Guterres* z. B. eine umfassende Revitalisierung des PBSO in Aussicht, indem diesem durch seine Inkorporierung in das neue DPPA (s. o.) eine hervorgehobene Rolle als Bindeglied zwischen den verschiedenen Pfeilern der VN zukommen solle.¹⁴⁰ Weiterhin strebt der Generalsekretär einen „quantum leap“ in der Kapazität des PBF an.¹⁴¹ Zwar ist letzterer bislang ausgeblieben, allerdings würde die erfolgreiche Implementierung dieser Aspekte der Reform der PBC die Möglichkeit eröffnen, durch ihre Arbeit generell im VN-Peacebuilding-System signifikant aktiver und durch ihren steigenden Einfluss an bedeutenderen Entscheidungen beteiligt zu werden.¹⁴²

In Bezug auf die PBC formulierte der Generalsekretär lediglich eine allgemein gehaltene Empfehlung der Stärkung ihrer Rolle als Brücke zwischen den Hauptorganen und anderen relevanten VN-Einheiten.¹⁴³ Gerade hier besteht den Untersuchungen die diesem Bericht zugrunde liegen zufolge tatsächlich ein großes Potential und mit-hin eine bedeutsame Möglichkeit der Kommission für die Zukunft.

Sie könnte tatsächlich eine verstärkte Brückenfunktion zwischen den VN-Organen einnehmen, wenn die Mitglieder der Kommission sich neben ihrer Rolle als Repräsentant*innen ihres Landes auch als Vertreter*innen ihres jeweiligen Entsendungsorgans (s. o.) begreifen und dieses z. B. regelmäßig über die Arbeit der PBC unterrichten würden.¹⁴⁴ In Angesicht des Umstands, dass die P5 fortwährend fünf der sieben PBC-Mitglieder des Sicherheitsrates stellen,¹⁴⁵ könnte gerade ihnen dabei eine besondere Bedeutung als „Scharnier“ zwischen PBC und Sicherheitsrat zukommen.¹⁴⁶ Damit verbunden ist auch die sich aktuell abzeichnende Verlagerung der inhaltlichen Arbeit der PBC weg von den CSCs hin zum Organisationsausschuss (s. o.), welche der Kommission zudem die Möglichkeit eröffnet, in Angesicht ihrer Beschlussfassung im Konsensprinzip, ihren Empfehlungen mehr Rückhalt zu verleihen.¹⁴⁷ Gerade wenn diese Empfehlungen auch von den P5 mitgetragen werden, könnte ihre Unterstützung bisweilen signifikant zunehmen.¹⁴⁸

Als Brücke kann die PBC auch in der Hinsicht fungieren, als dass sie u. a. den Analysen und Erfahrungen der Zivilgesellschaft dazu verhelfen kann den Sicherheitsrat zu erreichen.¹⁴⁹ Durch den, von ihrem Zusammenführungsauftrag ausgehenden, ständigen Austausch mit den relevanten Peacebuilding-Beteiligten (s. o.) hat die Kommission, im Falle ihrer entsprechenden Einbeziehung in die Beratungen des Sicherheitsrats, das Potential den Ansichten dieser zivilen Akteur*innen auch ihm gegenüber gesteigertes Gehör zu verschaffen.¹⁵⁰ Dies würde letztlich generell zu einer höheren Legitimität der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates führen.

Kraft ihrer Komposition könnte die PBC die Legitimität von Sicherheitsratsbeschlüssen auch anderweitig steigern, z. B. wenn sie im *Vorfeld* entsprechender Entscheidungen zu Rate gezogen würde.¹⁵¹ Gemeint sind insbesondere Entscheidungen über Beendigungen, Verlängerungen oder Transformationen bestehender Mandate des Sicherheitsrats.¹⁵² Auch während des originären Beschlussprozesses über ein solches Mandat könnte die Kommission einen bedeutenden Beitrag zur Erarbeitung umsetzbarer Konzepte für Peacebuilding-Operationen leisten.¹⁵³ Andererseits könnte sie besonders auch bei geplanten Mandatstransitionen, wie z. B. der Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs von einer VN-Friedensmission (*Peace Operation*) zu einem entwicklungsorientierten *Country Team* in einem „*non-mission setting*“¹⁵⁴, durch die ihr innewohnende Expertise zur Verbindung sicherheits- und entwicklungspolitischer Aspekte, potentiell eine elementare Rolle einnehmen.¹⁵⁵ Eine weitere mögliche Transitionskonstellation für eine ertragreiche Beratung des Sicherheitsrats durch die PBC ist die des geplanten Abzugs einer Friedensmission aus einem Post-Konflikt-Land und die damit einhergehende Streichung von seiner Agenda.¹⁵⁶ Erwähnenswert ist insoweit die erste bereits ergriffene Initiative des Sicherheitsrats auf diesem Feld bezüglich der Einbeziehung der PBC in die Planung des Abzugs der Friedensmission UNMIL aus Liberia seit 2016.¹⁵⁷ Im Falle der Beendigung eines Mandats könnte die Kommission sodann die weitere Begleitung des jeweiligen Landes, gerade im Interesse der Erhaltung der internationalen Aufmerksamkeit, übernehmen.¹⁵⁸ Durch eine

ständige Erweiterung dieser Art der Kooperation wäre es der PBC mithin möglich zu einer bedeutenden „Qualitätssteigerung“ in der Ausarbeitung der Mandate beizutragen.¹⁵⁹

Die zahlreichen Möglichkeiten, die eine Interaktion mit dem Sicherheitsrat der Kommission künftig bietet, sind nicht zu unterschätzen. Ein weiteres Feld mit möglichem Raum für verstärktes Engagement der PBC liegt jedoch gerade auch in der Beratung der betroffenen Post-Konflikt-Staaten selbst.

Wie bereits erwähnt, wurde in den letzten Jahren vermehrt betont, dass die CSCs nur *eine* der möglichen Gestalten des länderspezifischen Engagements der PBC darstellen.¹⁶⁰ So haben jüngst zahlreiche betroffene Staaten selbst Initiative ergriffen und sich mit spezifischen Anfragen zu ihrer jeweiligen Situation an die Kommission gewandt (s. o.). Die dahingehende Einschränkung, dass nur solche Staaten sich mit einem Beratungsersuchen an die Kommission wenden dürfen, die sich nicht auf der Agenda des Sicherheitsrats befinden, besteht indes fort.¹⁶¹ Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass für solche Staaten mangels Befassung durch den Sicherheitsrat oder einer CSC der PBC oftmals eine reale Gefahr existiert, trotz ihrer aktuellen Post-Konflikt-Lage, von der internationalen Gemeinschaft übersehen zu werden.¹⁶² Genau dieses Risiko könnte die Kommission möglicherweise durch die einzelne Behandlung dieser Fälle ohne ihre formale Aufnahme auf die PBC-Agenda eindämmen. Mittels Unterstützung dieser Staaten kann die PBC zudem potentiell verhindern, dass es dazu kommt, dass sie künftig auf die Agenda des Sicherheitsrats gelangen, welches letztlich die teilweise Entlastung des Letzteren durch die Tätigkeit der Kommission zur Folge hätte.¹⁶³ Einen limitierenden Faktor der diesbezüglichen Möglichkeiten der PBC stellt jedoch der Umstand dar,¹⁶⁴ dass es für viele Staaten immer noch mit einem gewissen Stigma behaftet ist, überhaupt von ihr behandelt und mithin als eine „situation of continuing concern to the international community“ gesehen zu werden.¹⁶⁵

Inwieweit die Kommission in Zukunft ihre Beratungsmöglichkeiten gegenüber der Generalversammlung und dem ECOSOC weiter ausbauen können wird, ist indes etwas unklarer.¹⁶⁶ Einen denkbaren Bereich verstärkter Kooperation stellt vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre derjenige der Beschäftigung der PBC mit grenzüberschreitenden bzw. regionalen Problematiken dar (s. o.). Wie sich bislang in diesem Kontext gezeigt hat, haben beide Organe in Angesicht der einzigartigen Rolle, die die Kommission auf diesem Feld u. a. durch ihre Zusammenführungsfunktion einnehmen kann, ein verstärktes Interesse an einer diesbezüglichen Zusammenarbeit aufgebracht.¹⁶⁷ Die PBC könnte mithin fähig sein in bedeutendem Maße zur Erzeugung von Kohärenz und Abstimmung zwischen den sicherheits- und entwicklungszentrierten Pfeilern der VN auf regionaler Ebene beizutragen.¹⁶⁸

Die bisherigen Untersuchungen zu den Möglichkeiten der PBC im VN-System legen nahe, dass insbesondere ihre Beratungs- und Zusammenführungsfunktion das Potential haben, sich angesichts ihrer verknüpfenden Wirkung zu einer der charakteristischen Hauptstärken der Kommission zu verfestigen.¹⁶⁹ Paradoxerweise wurde in der Vergangenheit gerade diese Beschränkung der PBC auf eine beratende Rolle im Schrifttum von Vielen als eine ihr inherente Schwächen klassifiziert.¹⁷⁰

Neben diesen Möglichkeiten im Verhältnis zu den anderen relevanten VN-Organen, Einheiten und Staaten ist allerdings noch ein weiterer denkbarer Wirkungskreis der Kommission erwähnenswert. Wie oben bereits dargestellt, ist es einer der Aufträge der PBC anhand konkreter Peacebuilding-Erfahrungswerte sog. *best practices* zu entwickeln. Es wird in diesem Zusammenhang darüber diskutiert, ob bzw. inwieweit die Kommission dadurch als eine Art „institutionelle[s] Gedächtnis[...]“¹⁷¹ wirken kann und aus den zusammengetragenen Erfahrungen und durchlaufenen Lernprozessen „allgemeine Normen und Standards“¹⁷² abgeleitet werden können.¹⁷³ Als erster Schritt müsste es hierfür ein Forum innerhalb der PBC geben, um die entsprechenden Erkenntnisse systematisch auszuwerten und das erlangte Wissen abrufbar zu machen.¹⁷⁴ Der Organisationsausschuss betraute aus diesem Grund 2006 eine informelle Arbeitsgruppe (*Working Group on Lessons Learned* – WGLL) mit diesem Auftrag, welche ihre Arbeit allerdings 2017 wieder eingestellt.¹⁷⁵ Die WGLL bot bis dahin eine informelle Plattform für die Auseinandersetzung mit allgemeinen thematischen Aspekten des Peacebuilding.¹⁷⁶ Eine solche Plattform könnte fortan jedoch, in Angesicht der aktuell zu beobachtenden Verlagerung inhaltlicher Themen zu seinen Gunsten (s. o.), möglicherweise der Organisationsausschuss selbst bieten. Als Beispiel für sein Dienen als ein solches Forum sei die Erarbeitung einer durch ihn verabschiedeten *Gender Strategy* genannt, in welcher er sich allgemein mit dem Thema der Förderung der Partizipation von Frauen im Peacebuilding-Bereich befasst und welche die erste ihrer Art im Rahmen eines zwischenstaatlichen VN-Organs darstellt.¹⁷⁷ Auch dem PBSO kommt in dieser Hinsicht angesichts seiner hervorgehobenen Bedeutung bei der Sammlung und Analyse von Peacebuilding-Expertise verschiedener Abteilungen des Sekretariats eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der PBC zu.¹⁷⁸

Inhaltlich sollen bei der Herausarbeitung dieser *allgemeinen Normen und Standards* insbesondere auch völkerrechtliche Aspekte der Behandlung von Post-Konflikt-Staaten und -Gesellschaften, etwa in Verbindung mit Fragen eines *Jus post bellum*, berücksichtigt werden.¹⁷⁹ Es kann in diesem Rahmen nicht vertieft auf die Diskussionen um das grundsätzliche Verständnis bzw. Erfordernis des *Jus post bellum* eingegangen werden.¹⁸⁰ Für die Zwecke dieser Arbeit ist hiermit der „völkerrechtliche [...] Regelungsrahmen“¹⁸¹ gemeint, welcher in der Phase des Übergangs vom Krieg zum Frieden zur Anwendung kommt.¹⁸² Systematisch sind die, in einen solchen möglichen Rahmen aufzunehmenden, Normen als „Bausteine“ eines *Jus post bellum* zu verstehen.¹⁸³ Da ein eindeutiger völkerrechtlicher Regelungskomplex in diesem Bereich bisher weder in Gestalt von Völkervertrags- noch Gewohnheitsrecht existiert, könnte die PBC insoweit eine bedeutende Rolle bei seiner Entwicklung spielen.¹⁸⁴ Das Potenzial der Kommission besteht hierbei weniger in der Erarbeitung spezifischer substanzieller Normen, als vielmehr in der Schaffung eines solchen Regelungsrahmens auf eine umfassende und grundsätzliche Art und Weise.¹⁸⁵ Zwar gehört die Befassung mit *Jus post bellum* nicht zum expliziten Aufgabenbereich der PBC, allerdings kann sie gerade durch ihren regen Austausch mit allen relevanten Peacebuilding-Beteiligten zu einer Zentralisierung der Verständnisse der verschiedenen Akteur*innen von anwendbaren Peacebuilding-Regeln beitragen.¹⁸⁶ Die Kommission stellt mithin ein ideales Forum für die Erarbeitung eines einheitlichen normativen Regelungsrahmens für die Nachkonfliktphase dar.¹⁸⁷ Es ist jedoch insofern auch festzuhalten, dass die reine Formulierung von *best practices* zum jetzigen Zeitpunkt noch „still far from law creation“ ist.¹⁸⁸

Eine weitere Möglichkeit der PBC, welche in denselben Themenbereich des Jus post bellum fällt, sei in diesem Rahmen abschließend noch cursorisch aufgezeigt. Im Jahr 2001 wurde durch die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) das Konzept der sog. *Responsibility to Protect* (R2P) erarbeitet, welche die ICISS in drei Verantwortungsstufen (*Responsibility to Prevent*, *Responsibility to React* und *Responsibility to Rebuild*) einteilte.¹⁸⁹ Besonders relevant für die Peacebuilding-Phase ist dabei naturgemäß die *Responsibility to Rebuild*, oder auch Wiederaufbauverantwortung.¹⁹⁰ Im Abschlussdokument des Weltgipfels 2005 wurde zwar das generelle Konzept der R2P von den VN-Mitgliedsstaaten anerkannt, allerdings erfolgte darin keine explizite Nennung der Wiederaufbauverantwortung.¹⁹¹ Teils wird hierbei argumentiert, die Schaffung der PBC stelle bereits an sich die implizite Bestätigung dieser Verantwortung dar,¹⁹² jedoch ist angesichts eines mangelnden dahingehenden Bekenntnisses der Staatengemeinschaft Vorsicht vor verfrühten Schlüssen geboten.¹⁹³ Klar wird jedenfalls bei genauerer Betrachtung das große Potential der PBC durch die ihrer Arbeit zu Grunde liegenden Prinzipien, wie z. B. der *national ownership* (s. o.), der breiten Beteiligung aller relevanten Beteiligten und des langfristigen Engagements im jeweiligen Post-Konflikt-Staat, sich zumindest teilweise zu einer „institutionelle[n] Verkörperung“ der *Responsibility to Rebuild* zu entwickeln.¹⁹⁴

Besonders die beiden letztgenannten Möglichkeiten gehen in ihren potentiellen Auswirkungen über den Rahmen des VN-Systems hinaus und sind folglich in einem umfassenderen völkerrechtlichen Kontext zu verstehen.

Während in einigen der in diesem Abschnitt dargestellten Bereichen bereits erste Schritte der PBC zur Wahrnehmung ihrer Möglichkeiten zu verzeichnen sind, stehen diese in anderen noch aus. Unabhängig davon ist eines jedoch klar: als einziges VN-Organ, das explizit die politischen, sicherheits- und entwicklungsbezogenen Funktionen der Organisation miteinander verbindet, hat sie einen erheblichen strategischen Vorteil und mithin das Potential, mit der Zeit einen immensen praktischen Unterschied innerhalb des VN-Systems zu machen.¹⁹⁵

VI. Fazit

Betrachtet man die vorangegangenen Ausführungen zu den Aufträgen und Möglichkeiten der Kommission für Friedenskonsolidierung vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten aktuellen Anstiegs und der zunehmenden Verkomplizierung weltweiter Konfliktgeschehen, wird die Relevanz der umfassenden Funktionsfähigkeit und effektiven Arbeit der PBC besonders deutlich.

Der von Generalsekretär *António Guterres* in Reaktion auf diese internationalen Entwicklungen eingeschlagene Kurs der stärkeren Fokussierung der VN in ihrer Gesamtheit auf die *Konfliktprävention* hat, zusammen mit den Konsequenzen der Überprüfung des VN-Peacebuilding-Systems 2015, insoweit bedeutend zu einer Neudefinition des Verständnisses der VN von Peacebuilding beigetragen. Durch die Erweiterung des Begriffs wurde die PBC, wie die obigen Untersuchungen verdeutlicht haben, einerseits in die Lage versetzt ihre Aufträge besser erfüllen zu können. Andererseits haben sich ihr zudem neue Möglichkeiten eröffnet, im System der VN insoweit eine klarer definierte Rolle einzunehmen.

Fielen die Urteile über ihre Arbeit und die Vorhersagen bezüglich ihrer zukünftigen Einflussmöglichkeiten während des ersten Jahrzehnts ihres Bestehens im Schrifttum größtenteils sehr kritisch aus,¹⁹⁶ gab es gerade in den letzten vier Jahren mehr Raum für optimistischere Prognosen.

Inwiefern in dieser Hinsicht bereits Fortschritte eingetreten sind bzw. in welchen Bereich weiterhin Verbesserungsbedarf besteht, wird im Rahmen einer erneuten Überprüfung des VN-Peacebuilding-Systems 2020 ausgewertet werden. Die PBC ergriff diesbezüglich bereits Initiative, indem sich ihr Vorsitzender im September 2019 mit frühzeitigen Vorschlägen bezüglich des Umfangs und der Ausführung des *2020 Review* an den Präsidenten der Generalversammlung wandte.¹⁹⁷

Die aktuell bestehende größere Aufgeschlossenheit anderer VN-Organe und internationaler Akteur*innen ihr gegenüber sollte die PBC indes nutzen, um sich im VN-System weiter zu profilieren und ihre Rolle als Brücke zwischen den Peacebuilding-Beteiligten weiter zu verfestigen.

-
- ¹ *Sven Bernhard Gareis*, Neue Perspektiven in der Friedenssicherung? Die Peacebuilding Commission der Vereinten Nationen, in: Johannes Varwick/Andreas Zimmermann (Hrsg.), Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven, Berlin, 2006, S. 187-199 (189); *Christian Schaller/Ulrich Schneckener*, Das Peacebuilding-System der Vereinten Nationen, Neue Mechanismen – neue Möglichkeiten?, SWP-Studie S6, 2009, S. 7ff.
- ² *Monika Heupel*, Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen - Herausforderungen auf Grund der <<neuen>> Kriege, in: Sicherheit und Frieden (SuF), 24. Jahrgang, 1/2006, S. 1-6 (3).
- ³ The Challenge of sustaining peace, Report of the Advisory Group of Experts (sog. Rosenthal-Bericht), UN-Dok. A/69/968-S/2015/490, Ziffer (Ziff.) 11.
- ⁴ *Heupel* (Fn. 2), S. 3f.
- ⁵ *Gareis* (Fn. 1), S. 189; *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 8f.
- ⁶ In larger freedom: towards development, security and human rights for all, Report of the Secretary-General, UN-Dok. A/59/2005, Ziff. 114.
- ⁷ Vgl. www.reform.un.org/content/peace-and-security-reform.
- ⁸ *Heike Montag*, Pflichten des Sicherheitsrates und der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung, Berlin, 2016, S. 7f.; *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 10; *Annika Weidemann*, Post-Conflict Peacebuilding durch die Vereinten Nationen, Brüssel, 2011, S. 29.
- ⁹ An Agenda for Peace: Preventive Diplomacy, Peacemaking and Peace-keeping, Report of the Secretary-General, UN-Dok. A/47/277-S/24111, Ziff. 55ff.; *Thilo Marauhn/Sven Simon*, Peacebuilding, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of International Law (MPEPIL), Online, Stand: 23. Oktober 2019, Rn. 11.
- ¹⁰ An Agenda for Peace (Fn. 9), Ziff. 21.
- ¹¹ *Simon Hümmrich-Welt*, Responsibility to Rebuild, München, 2015, S. 184.
- ¹² *Christian Drews*, Post-Conflict Peace-Building, Baden-Baden, 2001, S. 77.
- ¹³ *Ferry Bühring*, Demokratische Friedenskonsolidierung, Berlin, 2014, S. 31.
- ¹⁴ Supplement to an Agenda for Peace, Report of the Secretary-General, UN-Dok. A/50/60-S/1995/1, Ziff. 49; *Bühring* (Fn. 13), S. 32.
- ¹⁵ Report of the Panel on United Nations Peace Operations (sog. Brahimi-Bericht), UN-Dok. A/55/305-S/2000/809.
- ¹⁶ Supplement to an Agenda for Peace (Fn.14), Ziff. 13, Hervorhebungen der Autorin; *Bühring* (Fn. 13), S. 32.

-
- ¹⁷ Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 26.
- ¹⁸ Review of the United Nations peacebuilding architecture, UN-Dok. S/RES/2282 (2016) und UN-Dok. A/RES/70/262.
- ¹⁹ *Weidemann* (Fn. 8), S. 57.
- ²⁰ An Agenda for Peace (Fn. 9), Ziff. 34.
- ²¹ *Bühring* (Fn. 13), S. 44.
- ²² Ebd.
- ²³ *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 209; *Bühring* (Fn. 13), S. 43; *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 11.
- ²⁴ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 10; *Bühring* (Fn. 13), S. 44f.
- ²⁵ *Bühring* (Fn. 13), S. 44.
- ²⁶ *Urs Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, Heidelberg, 2010, S. 500; *Montag* (Fn. 8), S. 21.
- ²⁷ *Bühring* (Fn. 13), S. 45; *Ekkehard Griep*, Neue Entwicklungen in der UN-Friedenssicherung, in: Helmut Volger/Norman Weiß (Hrsg.), Die Vereinten Nationen vor globalen Herausforderungen, 2011, S. 213-221 (217); Als Beispiel für ein Zusammenfallen von Peacekeeping und Peacebuilding eignen sich die bis vor Kurzem aktiven Missionen UNMIL (Liberia) und MINUSTAH (Haiti) (Ebd.).
- ²⁸ Vgl. *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 11; *Bühring* (Fn. 13), S. 45.
- ²⁹ *Bühring* (Fn. 13), S. 46.
- ³⁰ *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 210; *Sylvia Maus*, The Responsibility to Rebuild, Some Remarks on a UN Obligation to Conduct Peacebuilding Activities, in: Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften, Volume 23, 2/2010, S. 52-61 (55).
- ³¹ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 11; *Bühring* (Fn. 13), S. 46.
- ³² *Winrich Kühne/Wibke Hansen/Julia Hett*, Ziviles Personal in Friedenseinsätzen und Wahlbeobachtung, in: Volger/Weiß (Fn. 27), S. 193-200 (193).
- ³³ A more secure world: our shared responsibility, Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change, UN-Dok. A/59/565, Ziff. 261, Hervorhebungen der Autorin; *Ulrich Schneckener/Silke Weinlich*, Die Peacebuilding-Kommission der Vereinten Nationen, Möglichkeiten und Grenzen einer neuen Institution, in: SuF (Fn. 2), S. 17-21 (17).
- ³⁴ In larger freedom (Fn. 6), Ziff. 114f.; *Freya Baetens/Katrin Kohoutek*, United Nations Peacebuilding Commission, in: Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, Onlineausgabe, Stand: 23. Oktober 2019, Rn. 2.
- ³⁵ 2005 World Summit Outcome, UN-Dok. A/RES/60/1, Ziff. 97ff.; *Weidemann* (Fn. 8), S. 153.
- ³⁶ UN-Dok. A/RES/60/180, Ziff. 1; UN-Dok. S/RES/1645 (2005) (Gründungsresolutionen), Ziff. 1; *Weidemann* (Fn. 8), S. 156f., 191.
- ³⁷ *Beate Rudolf*, System of United Nations Committees and Subsidiary Bodies, in: Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, Onlineausgabe, Stand: 23. Oktober 2019, Rn. 28.
- ³⁸ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 4 (a), (d); *Giuseppe Nesi*, The UN Peacebuilding Commission, in: The Italian Yearbook of International Law Online, Band 15, Ausgabe 1, S. 43-52 (45 f.).
- ³⁹ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 6.
- ⁴⁰ Ebd., Ziff. 3.
- ⁴¹ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 4; *Bühring* (Fn. 13), S. 61.
- ⁴² Security Council Report (SCR) (Hrsg.), The Peacebuilding Commission and the Security Council: From Cynicism to Synergy?, Research Report, Nov. 2017, S. 4.
- ⁴³ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 12; *Baetens/Kohoutek* (Fn. 34), Rn. 8; *Bühring* (Fn. 13), S. 61.

-
- ⁴⁴ *Bühring* (Fn. 13), S. 61; Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 12 (b); S. *Gerhard Thallinger*, The UN Peacebuilding Commission and Transitional Justice, in: *German Law Journal*, Vol. 08, No. 07, S. 681-710 (702).
- ⁴⁵ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 12 (c).
- ⁴⁶ *Silke Weinlich*, Potenzial noch nicht ausgeschöpft - Bilanz der Kommission für Friedenskonsolidierung nach zwei Jahren, InIIS-Arbeitspapier Nr. 35/08, S. 11.
- ⁴⁷ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 7; *Bühring* (Fn. 13), S. 60.
- ⁴⁸ UN-Dok. A/62/137-S/2007/458, Ziff. 10 (Burundi, Sierra Leone); UN-Dok. A/63/92-S/2008/417, Ziff. 48ff. (Guinea-Bissau); UN-Dok. A/64/341-S/2009/444, Ziff. 54ff. (ZAR); UN-Dok. A/65/701-S/2011/41, Ziff. 74ff. (Liberia); UN-Dok. A/66/675-S/2012/70, Ziff. 3 (Guinea); UN-Dok. A/72/721-S/2018/83, Ziff. 11, SCR (Fn. 42), S. 4, 9 (Beendigung der Guinea-Konfiguration).
- ⁴⁹ SCR (Fn. 42), S. 10.
- ⁵⁰ Ebd.
- ⁵¹ Provisional rules of procedure of the Peacebuilding Commission, UN-Dok. PBC/1/OC/3/Rev.1, Rule 5; Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 18; *Baetens/Kohoutek* (Fn. 34), Rn. 6.
- ⁵² *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 17; Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 14.
- ⁵³ *Bühring* (Fn. 13), S. 52.
- ⁵⁴ *Richard Ponzio*, The United Nations Peacebuilding Commission: origins and initial practice, in: *Disarmament Forum*, 2/2007, S. 5-15 (6); *Bühring* (Fn. 13), S. 53.
- ⁵⁵ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 14f.; *Bühring* (Fn. 13), S. 53ff.
- ⁵⁶ *Theodor Schweisfurth*, The United Nation's Peacebuilding Commission's First Year, in: *Andreas Fischer-Lescano/et al. (Hrsg.)*, *Frieden in Freiheit*, 2008, S. 297-332 (298).
- ⁵⁷ *Bühring* (Fn. 13), S. 59.
- ⁵⁸ Ebd., S. 63.
- ⁵⁹ So u. a. Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 6.
- ⁶⁰ Interim Report of the Secretary General, UN-Dok. A/73/890-S/2019/448, Ziff. 9; Vgl. www.peacekeeping.un.org/sites/default/files/dppa-dpo-org-chart-2019.pdf.
- ⁶¹ *Peter Wittig*, Die Entwicklung der Kommission für Friedenskonsolidierung, in: *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) (Hrsg.)*, *Blaue Reihe Nr. 97*, 2007, S. 51-55 (55); *Restructuring of the United Nations peace and security pillar*, Report of the Secretary-General, UN-Dok. A/72/525, Ziff. 18.
- ⁶² *Weinlich* (Fn. 46), S. 17; *Ponzio* (Fn. 54), S. 9; SCR (Fn. 42), S. 6.
- ⁶³ *Weinlich* (Fn. 46), S. 17f.; SCR (Fn. 42), S. 6.
- ⁶⁴ Vgl. Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 2.
- ⁶⁵ *Klaus Hüfner*, Mehr als Symbolik? Was bringt eine Kommission für Friedenskonsolidierung?, in: *DGVN (Fn. 61)*, S. 57-79 (74).
- ⁶⁶ Review of the United Nations peacebuilding architecture (Fn. 18), Ziff. 4.
- ⁶⁷ *Gareis* (Fn. 1), S. 192.
- ⁶⁸ Vgl. www.un.org/peacebuilding/commission/membership; Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 11.
- ⁶⁹ Ebd., Ziff. 9.
- ⁷⁰ Ebd., Ziff. 10.
- ⁷¹ Ebd., Ziff. 21; Vgl. dazu auch UN-Dok. PBC/1/OC/3/Rev.1 (Fn. 51), Rule 4 (b); S. hierzu vertiefend *Renske Heemskerk*, The UN Peacebuilding Commission and civil society engagement, in: *Disarmament Forum (Fn. 54)*, S. 16-26.

-
- ⁷² UN-Dok. PBC/1/OC/12.
- ⁷³ Ebd., Ziff. A.1., B.1., B.2.
- ⁷⁴ Ebd., Ziff. I.5.
- ⁷⁵ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 10.
- ⁷⁶ *Rob Jenkins*, Organizational Change and Institutional Survival, The Case of the U.N. Peacebuilding Commission, in: *Seton Hall Law Review*, Volume 38, Issue 4, 2008, S. 1327-1364 (1345).
- ⁷⁷ *Peter Wittig*, Friedenskonsolidierung - Zukunftsherausforderung der UN, in: *Vereinte Nationen*, 4/2011, S. 147-150 (147); *Ders.* (Fn. 61), S. 53.
- ⁷⁸ *Weidemann* (Fn. 8), S. 198f.
- ⁷⁹ Dazu *Weidemann* (Fn. 8), S. 199; *Schneckener/Weinlich* (Fn. 33), S. 19.
- ⁸⁰ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 17; *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 326; *Schneckener/Weinlich* (Fn. 33), S. 19.
- ⁸¹ *Schneckener/Weinlich* (Fn. 33), S. 19.
- ⁸² Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 2 (c); Review of the United Nations peacebuilding architecture (Fn. 18), Ziff. 4 (c).
- ⁸³ Review of the United Nations peacebuilding architecture (Fn. 18), Ziff. 4 (c).
- ⁸⁴ Ebd.
- ⁸⁵ *Schneckener/Weinlich* (Fn. 33), S. 19.
- ⁸⁶ *Weidemann* (Fn. 8), S. 197; *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 326.
- ⁸⁷ *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 326.
- ⁸⁸ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 18.
- ⁸⁹ Ebd.
- ⁹⁰ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 17; *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 18.
- ⁹¹ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 18.
- ⁹² Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 15; UN-Dok. S/RES/1646 (2005), Ziff. 2.
- ⁹³ *Wittig* (Fn. 61), S. 53; Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 2 (a), (b); Review of the United Nations peacebuilding architecture (Fn. 18), Ziff. 4 (a), (d); *Weidemann* (Fn. 8), S. 178.
- ⁹⁴ *Bartjan Wegter*, Emerging from the Crib: The Difficult First Steps of the Newly Born UN Peacebuilding Commission, in: *International Organizations Law Review* (IOLR), 2/2007, S. 343-355 (348); *Weidemann* (Fn. 8), S. 178.
- ⁹⁵ *Weinlich* (Fn. 46), S. 12.
- ⁹⁶ Ebd.; *Weidemann* (Fn. 8), S. 178; *Wegter* (Fn. 94), S. 348.
- ⁹⁷ UN-Dok. PBC/2/OC/L.2, Ziff. 63; *Weinlich* (Fn. 46), S. 12; *Weidemann* (Fn. 8), S. 179.
- ⁹⁸ *Weinlich* (Fn. 46), S. 12.
- ⁹⁹ UN-Dok. PBC/2/OC/L.2 (Fn. 97), Ziff. 63; *Weidemann* (Fn. 8), S. 178.
- ¹⁰⁰ UN-Dok. PBC/2/OC/L.2 (Fn. 97), Ziff. 63.
- ¹⁰¹ UN-Dok. PBC/1/BDI/4.
- ¹⁰² SCR (Fn. 42), S. 7ff.
- ¹⁰³ *Schneckener/Weinlich* (Fn. 33), S. 19.

-
- ¹⁰⁴ *Simon Chesterman*, From State Failure to State-Building: Problems and Prospects for a United Nations Peacebuilding Commission, in: *Journal of International Law & International Relations*, Vol. 2 (1), S. 155-175 (172); *Weidemann* (Fn. 8), S. 198.
- ¹⁰⁵ *Weidemann* (Fn. 8), S. 198.
- ¹⁰⁶ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 2 (b), (d); Review of the United Nations peacebuilding architecture (Fn. 18), Ziff. 4 (a).
- ¹⁰⁷ *Weidemann* (Fn. 8), S. 198.
- ¹⁰⁸ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 2 (c); Review of the United Nations peacebuilding architecture (Fn. 18), Ziff. 4 (d).
- ¹⁰⁹ *Schneckener/Weinlich* (Fn. 33), S. 18.
- ¹¹⁰ *Wittig* (Fn. 61), S. 53.
- ¹¹¹ Ebd.; Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 2 (c); *Gareis* (Fn. 1), S. 193.
- ¹¹² *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 27.
- ¹¹³ *Gareis* (Fn. 1), S. 193; Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 2 (c); Review of the United Nations peacebuilding architecture (Fn. 18), Ziff. 4 (d).
- ¹¹⁴ *Gareis* (Fn. 1), S. 193.
- ¹¹⁵ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 27; Zur Evolution der VN-Lessons-Learned Leistungen vgl. *Thorsten Benner/Philipp Rotmann*, Learning to Learn? UN Peacebuilding and the Challenges of Building a Learning Organization; in: *Journal of Intervention and Statebuilding*, Volume 2, 1/2008, S. 43-62.
- ¹¹⁶ Review of the United Nations peacebuilding architecture (Review 2010), UN-Dok. A/64/868-S/2010/393, Executive Summary.
- ¹¹⁷ Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 105.
- ¹¹⁸ Ebd., Ziff. 96.
- ¹¹⁹ Ebd., Ziff. 96, 100.
- ¹²⁰ Ebd., Ziff. 99.
- ¹²¹ Ebd., Ziff. 102.
- ¹²² Vgl. *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 29f.; *Bühning* (Fn. 13), S. 61.
- ¹²³ Hierzu näher Rosenthal-Bericht (Fn.3), Ziff. 100f.
- ¹²⁴ Hierzu Interim Report (Fn. 60), Ziff. 1; Ein detaillierter Bericht des Generalsekretärs hierzu wurde der Generalversammlung auf ihrer 74. Sitzung vorgelegt. Er ist zum Zeitpunkt der Bearbeitung (Oktober 2019) noch nicht einsehbar.
- ¹²⁵ Peacebuilding and sustaining peace, Report of the Secretary-General, UN-Dok. A/72/707-S/2018/43, Ziff. 9.
- ¹²⁶ UN-Dok. S/PRST/2017/2; UN-Dok. S/PRST/2018/3.
- ¹²⁷ SCR (Fn. 42), S. 9.
- ¹²⁸ Vgl. UN-Dok. A/72/721-S/2018/83 (Fn. 48), Ziff. 8 (Kolumbien), 9 (Gambia), 17 (Salomonen), 18 (Sri Lanka).
- ¹²⁹ Interim Report (Fn. 60), Ziff. 53.
- ¹³⁰ SCR (Fn. 42), S. 1.
- ¹³¹ Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 105; Review 2010 (Fn. 116), Ziff. II. D., III. E., IV. E., VI.
- ¹³² SCR (Fn. 42), S. 7.
- ¹³³ Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 95.

-
- ¹³⁴ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 29; *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 326.
- ¹³⁵ *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 326.
- ¹³⁶ Vgl. dazu *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 29; *Thomas J. Biersteker*, Prospects for the UN Peacebuilding Commission, in: Disarmament Forum (Fn. 54), S. 37-44 (42).
- ¹³⁷ *Carsten Stahn*, Institutionalizing Brahimi's "Light Footprint", A Comment on the Role and Mandate of the Peacebuilding Commission, in: IOLR, 2/2005, S. 403-415 (409); *Montag* (Fn. 8), S. 41.
- ¹³⁸ Restructuring of the United Nations peace and security pillar (Fn. 61), Summary.
- ¹³⁹ Ebd., Ziff. 14.
- ¹⁴⁰ Peacebuilding and sustaining peace (Fn. 125), Ziff. 19; Restructuring of the United Nations peace and security pillar (Fn. 61), Ziff. 18; SCR (Fn. 42), S. 15.
- ¹⁴¹ Peacebuilding and sustaining peace (Fn. 125), Ziff. 47; SCR (Fn. 42), S. 15.
- ¹⁴² Interim Report (Fn. 60), Ziff. 53; SCR (Fn. 42), S. 15.
- ¹⁴³ Restructuring of the United Nations peace and security pillar (Fn. 61), Ziff. 18.
- ¹⁴⁴ Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 140f.
- ¹⁴⁵ UN-Dok. S/RES/1646 (2005) (Fn. 92), Ziff. 1.
- ¹⁴⁶ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 32.
- ¹⁴⁷ *Liliana Lyra Jubilut*, Towards a New Jus Post Bellum: The United Nations Peacebuilding Commission and the Improvement of Post-Conflict Efforts and Accountability, in: Minnesota Journal of International Law, Volume 20, 2011, S. 26-63 (42); Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 142.
- ¹⁴⁸ *Jubilut* (Fn. 147).
- ¹⁴⁹ Peacebuilding and sustaining peace (Fn. 125), S. 17.
- ¹⁵⁰ SCR (Fn. 42), S. 3, 13.
- ¹⁵¹ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 32.
- ¹⁵² SCR (Fn. 42), S. 3.
- ¹⁵³ *Schneckener/Weinlich* (Fn. 33), S. 20; *Gareis* (Fn. 1), S. 198.
- ¹⁵⁴ *Tanja Bernstein*, Operationalizing Conflict Prevention: Peace and Development Advisors in Non-mission Settings, in: Zentrum für internationale Friedenseinsätze (Hrsg.), Policy Briefing 07/2017, S. 1, abrufbar unter: www.mobil.zif-berlin.org/fileadmin/uploads/analyse/dokumente/veroeffentlichungen/ZIF_Policy_Briefing_Bernstein_Peace_Development_Advisors_Juli_2017_EN.pdf.
- ¹⁵⁵ SCR (Fn. 42), S. 3, 14.
- ¹⁵⁶ Ebd., S. 11, 14.
- ¹⁵⁷ SCR (Fn. 42), S. 10f.; UN-Dok. S/RES/2333 (2016), Ziff. 13.
- ¹⁵⁸ SCR (Fn. 42), S. 14.
- ¹⁵⁹ *Gareis* (Fn. 1), S. 198.
- ¹⁶⁰ Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 103, 144.
- ¹⁶¹ Gründungsresolutionen (Fn. 36), Ziff. 12 (c).
- ¹⁶² SCR (Fn. 42), S. 3; *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 23.
- ¹⁶³ SCR (Fn. 42), S. 3, 14.
- ¹⁶⁴ *Gareis* (Fn. 1), S. 195.
- ¹⁶⁵ SCR (Fn. 42), S. 14.

-
- ¹⁶⁶ *Schneckener/Weinlich* (Fn. 33), S. 21.
- ¹⁶⁷ Zur verstärkten Zusammenarbeit bezüglich der Sahel-Region vgl. SCR (Fn. 42), S. 7ff.; UN-Dok. A/72/721-S/2018/83 (Fn. 48), Ziff. 33, 37; UN-Dok. A/73/724-S/2019/88, Ziff. 21, 22, 37.
- ¹⁶⁸ Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 101; SCR (Fn. 42), S. 3, 9.
- ¹⁶⁹ Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 131; SCR (Fn. 42), S. 13.
- ¹⁷⁰ Rosenthal-Bericht (Fn. 3), Ziff. 131; *Gareis* (Fn. 1); S. 197.
- ¹⁷¹ *Gareis* (Fn. 1), S. 196; *Heemskerk* (Fn. 71), S. 25.
- ¹⁷² *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 6, 27, 33.
- ¹⁷³ *Gareis* (Fn. 1), S. 196.
- ¹⁷⁴ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 27.
- ¹⁷⁵ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 28; SCR (Fn. 42), S. 9; UN-Dok. A/62/137-S/2007/458 (Fn. 48), Annex VI, VII und VIII.
- ¹⁷⁶ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 28.
- ¹⁷⁷ Peacebuilding Commission's Gender Strategy, abrufbar unter: <https://www.pbfgyi.org/>. Vgl. <http://sdg.iisd.org/news/pbc-adopts-first-gender-strategy-for-intergovernmental-body/>. Vertiefend zur Verankerung der Genderperspektive im UN-Peacebuilding-Diskurs *Laura J. Shepherd*, *Gender, UN Peacebuilding, and the Politics of Space*, Sydney, 2017.
- ¹⁷⁸ *Schaller/Schneckener* (Fn. 1), S. 27f.
- ¹⁷⁹ Ebd., S. 28.
- ¹⁸⁰ Dazu vertiefend *Dieter Fleck*, *Jus Post Bellum as a Partly Independent Legal Framework*, in: Carsten Stahn/Jennifer S. Easterday/Jens Iverson (Hrsg.), *Jus Post Bellum*, Den Haag, 2013, S. 43-57; Zur Diskussion um ein jus post bellum s. auch *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 343ff.
- ¹⁸¹ *Christian Schaller*, *Peacebuilding und »ius post bellum«*, SWP-Studie S11, 2006, S. 8.
- ¹⁸² *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 343.
- ¹⁸³ *Schaller* (Fn. 181), S. 9.
- ¹⁸⁴ *Jubilut* (Fn. 147), S. 52; *Schaller* (Fn. 181), S. 8, 34.
- ¹⁸⁵ *Jubilut* (Fn. 147), S. 58, 64.
- ¹⁸⁶ *Freya Baetens*, *Facilitating Post-Conflict Reconstruction: Is the UN Peacebuilding Commission Successfully Filling an Institutional Gap or Marking a Missed Opportunity?*, in: Stahn/Easterday/Iverson (Fn. 180), S. 346-375 (372).
- ¹⁸⁷ *Jubilut* (Fn. 147), S. 28, 51.
- ¹⁸⁸ *Fleck* (Fn. 180), S. 53.
- ¹⁸⁹ Report of the ICISS (ICISS-Bericht), *The Responsibility to Protect*, Ziff. 2.29.
- ¹⁹⁰ *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 16; Vgl. zum Inhalt der Wiederaufbauverantwortung näher ICISS-Bericht (Fn. 189), S. 39ff. und *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 339.
- ¹⁹¹ 2005 World Summit Outcome (Fn. 35), Ziff. 138f.; *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 8, 30.
- ¹⁹² So u. a. *Gareth Evans*, *The Responsibility to Protect*, Brüssel/Melbourne, 2008, S. 172ff.; Vgl. *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 32.
- ¹⁹³ *Hümmrich-Welt* (Fn. 11), S. 32f.
- ¹⁹⁴ Ebd., S. 339ff.
- ¹⁹⁵ *Evans* (Fn. 192), S. 174.

-
- ¹⁹⁶ So z. B. *Dirk Salomons*, On the far side of conflict: the UN Peacebuilding Commission as optical illusion, in: Peter G. Danchin/Horst Fischer (Hrsg.), *United Nations Reform and the New Collective Security*, Cambridge, 2010, S. 195-211.
- ¹⁹⁷ Letter from the PBC Chair to the President of the General Assembly dated 7th October 2019, abrufbar unter: www.un.org/pga/74/wp-content/uploads/sites/99/2019/10/Letter-from-the-Chair-of-PBC.pdf.

Staat, Recht und Politik – Forschungs- und Diskussionspapiere
State, Law, and Politics – Research and Discussion Papers

ISSN (online) 1867-9528

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-series-914>

Herausgegeben von apl. Prof. Dr. iur. Norman Weiß, Universität Potsdam.

Zuletzt erschienene Ausgaben:

- Nr. 8** Steven Kleemann
The Forgotten War: Yemen
2019 | <https://doi.org/10.25932/publishup-43071>
- Nr. 7** Anna Letsiou Häusler, Nicolas Beckenkamp, Livia Röthlisberger
New Dimensions of an Old Dilemma – Hate Speech and Freedom of
Expression
2019 | <https://doi.org/10.25932/publishup-42486>
- Nr. 6** Stephanie Verlaan
Male victims of wartime sexual violence: an ignored phenomenon –
An analysis of implications
2018 | <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-412632>
- Nr. 5** Juan Francisco, Vasquez Carruthers
UNHCR and the European refugee crisis
2018 | <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-410429>
- Nr. 4** Paul Mougeolle
Due diligence von Staaten und Unternehmen bezüglich des
Menschenrechts- und Umweltschutzes
2018 | <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-405806>
- Nr. 3** Juliane Damen, Lena Köhler, Sean Woodard
The Human Right of Privacy in the Digital Age
2017 | <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-399265>
- Nr. 2** Norman Weiß
Wie soll Europas Zukunft aussehen? – Ein Debattenbeitrag
2017 | <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-104324>

Nr. 1

Norman Weiß

Frauen, Frieden und Sicherheit – Was hat Resolution 1325 gebracht?

2016 | <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-92932>